

Anl. 5 DDGV WESENTLICHE SICHERHEITSANFORDERUNGEN FÜR EINFACHE DRUCKBEHÄLTER

DDGV - Duale Druckgeräteverordnung

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 13.08.2026

1. 1. Werkstoffe Die Werkstoffe müssen nach der vorgesehenen Verwendung der Druckbehälter und nach den Z 1.1 bis 1.4 ausgewählt werden.
2. 1.1. Drucktragende Teile Die zur Herstellung der drucktragenden Teile der Behälter verwendeten Werkstoffe müssen
 1. a) schweißgeeignet sein;
 2. b) verformungsfähig und zäh sein, damit ein Bruch bei Mindestbetriebstemperatur nicht zu Splitter- oder Sprödbbruch führt;
 3. c) alterungsunempfindlich sein.

Bei Stahlbehältern müssen die Werkstoffe zusätzlich den Bestimmungen nach Z 1.1.1 und bei Behältern aus Aluminium oder Aluminiumlegierungen zusätzlich den Bestimmungen nach Z 1.1.2 entsprechen. Die Werkstoffe müssen von einem durch den Werkstoffhersteller ausgestellten Werkszeugnis gemäß Anhang VII Z 3.1 lit. i begleitet sein.

3. 1.1.1. Stahlbehälter Die unlegierten Qualitätsstähle müssen nachstehenden Bestimmungen entsprechen:
 1. a) Sie dürfen nicht unberuhigt sein und müssen im normalgeglühten Zustand oder in einem vergleichbaren Zustand geliefert werden.
 2. b) Die Gehalte nach der Stückanalyse müssen bei Kohlenstoff unter 0,25% und bei Schwefel und Phosphor jeweils unter 0,05% liegen.
 3. c) Sie müssen am Halbzeug nachstehende mechanische Eigenschaften aufweisen:
 - – Der Höchstwert der Zugfestigkeit R_m , max muss unter 580 N/mm² liegen;
 - – die Bruchdehnung muss folgende Werte aufweisen: Wenn die Probe parallel zur Walzrichtung entnommen wird,

bei einer Dicke von ≥ 3 mm, A $\geq 22\%$,

bei einer Dicke von < 3 mm, A80 mm $\geq 17\%$,

wenn die Probe senkrecht zur Walzrichtung genommen wird,

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at